

# § 15 SpV Personenbezogene Bezeichnungen

SpV - Spielzeugverordnung 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.06.2022

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 20.07.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)